

# N i e d e r s c h r i f t

Über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt am, Montag,  
08.04.2013, Beginn: 18:30 Uhr, Ende: 19.30 Uhr, Rathaus Brühl, Großer Sitzungssaal

---

Zur Beurkundung der Niederschriften

Das Gremium:

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

---

## **Vorsitzender**

Herrn Bürgermeister Dr. Ralf Göck

## **CDU**

Herr Robert Ganz

Herr Wolfram Gothe

Herr Bernd Kieser

Herr Christian Mildenberger

Herr Uwe Schmitt

Herr Michael Till

Vertretung für Frau Eva Gredel

## **SPD**

Frau Gabriele Rösch

Herr Roland Schnepf

Herr Hans Zelt

## **FW**

Herr Werner Fuchs

Herr Jens Gredel

## **GLB**

Herr Klaus Tribskorn

## **Sonstige Teilnehmer**

Herr Lothar Ertl

Frau Ulrike Grüning

Herr Reiner Haas

Herr Holger Koger

Herr Rüdiger Lorbeer

Herr Robert Raquet

Herr Christian Stohl

## **Abwesend**

Frau Eva Gredel

Nach Eröffnung der Sitzung stellte der Vorsitzende fest dass

1. zu der Sitzung durch Ladung vom 28.03.2013 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung am 05.04.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

**TOP: 1 öffentlich**

**Errichtung einer Terrassenüberdachung und einer Gerätehütte**

**Baugrundstück: Helene-Wessel-Str. 1, Flst.-Nr. 4501**

2013-0052

**Beschluss:**

1. Das Einvernehmen zur Errichtung der Terrassenüberdachung wird gemäß §§ 31, 36 BauGB erteilt.
2. Das Einvernehmung zur Errichtung des Gerätehauses wird gemäß §§ 31, 36 BauGB erteilt.

**Abstimmungsergebnis:** Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	12	10
dagegen	0	2
Enthaltungen	1	1

Antragsteller: Ismail Gögercin

Beantragt werden die Errichtung eines Gerätehauses mit einer Grundfläche von 6,00 m<sup>2</sup> und einer Höhe von bis zu 2,32 Meter sowie die Errichtung einer Terrassenüberdachung mit einer Höhe von 2,70 Meter sowie einer Länge von 3,00 Meter und einer Breite von 6,60 Meter (Gebäudebreite: 10,10 Meter).

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hofäcker“ und ist daher gemäß § 31 Baugesetzbuch zu beurteilen.

Es liegen folgende Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans vor:

1. Das Gerätehaus soll außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden. Gemäß Bebauungsplan sind Nebengebäude nur bis zu einer Größe von 20 m<sup>2</sup> und nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
2. Die Terrassenüberdachung überschreitet die Baugrenze auf einer Länge von 6,60 Meter um 1,00 Meter. Gemäß Bebauungsplan dürfen untergeordnete Bauteile die Baugrenzen auf einer Breite von 1/3 der Gebäudebreite um 1,50 Meter überschreiten. Gemäß § 23 Absatz 3 Baunutzungsverordnung i.V.m. § 5 Absatz 6 Satz 1 Landesbauordnung Baden-Württemberg dürfen Gebäudeteile in geringfügigem Ausmaß (auf einer Breite von 5,00 Meter) Baugrenzen um 1,50 Meter überschreiten.

Nach § 31 Baugesetzbuch kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Dies ist bei den hier beantragten Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans der Fall. Aufgrund der geringen Größe des Gerätehauses und der Überschreitung der Baugrenze um nur 1,00 Meter statt der zulässigen 1,50 Meter durch die Terrassenüberdachung kann dem Bauvorhaben aus Sicht der Verwaltung zugestimmt werden.

### **Diskussionsbeitrag:**

Gemeinderat Triebskorn erkundigt sich, ob Nachbareinwendungen vorliegen.

Herr Koger erläutert, dass dies bislang nicht der Fall ist, die Frist zur Einlegung der Einwendungen jedoch noch nicht abgelaufen sei.

Gemeinderat Zelt fragt, ob die Garage genehmigt sei, was Herr Koger bestätigt. Gemeinderat Zelt ist der Ansicht, dass durch die Errichtung des Gerätehauses und die bereits bestehende Garage die bebaute Fläche außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zu groß sei.

Ortsbaumeister Haas und Herr Koger erläutern, dass die Garage nur zu einem kleinen Teil außerhalb der im Bebauungsplan explizit gekennzeichneten Fläche für Garagen errichtet wurde.

Der Terrassenüberdachung wird bei einer Enthaltung zugestimmt, der Errichtung des Gerätehauses bei zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung.

**TOP: 2 öffentlich**  
**Einbau einer Dachgaube und Neubau eines Balkons Baugrundstück: Helene-Wessel-**  
**Str. 4, Flst. Nr. 4494**  
2013-0047

**Beschluss:**

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 31, 36 Baugesetzbuch erteilt.

**Abstimmungsergebnis:** Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	8
dagegen	3
Enthaltungen	2

Antragsteller: Anita und Werner Rapp

Beantragt werden der Einbau einer Dachgaube mit einer Länge von 5,57 Meter sowie der Neubau eines Balkons im ersten Dachgeschoss mit einer Länge von 4,65 Meter und einer Breite von 1,50 Meter.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hofäcker“ und ist daher gemäß § 31 Baugesetzbuch zu beurteilen.

Es liegen folgende Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans vor:

1. Der Balkon überschreitet die Baugrenze auf einer Breite von 4,65 Meter (Gebäudebreite: 12,00 Meter) um 1,50 Meter. Die Überschreitung ist gemäß § 23 Absatz 3 Baunutzungsverordnung in Verbindung mit § 5 Absatz 6 Landesbauordnung Baden-Württemberg maximal auf einer Breite von 5,00 Meter zulässig.
2. Gemäß Bebauungsplan darf die Breite einer Dachgaube nicht mehr als ein Drittel der Gebäudebreite betragen. Diese Grenze wurde allerdings nach einem Grundsatzbeschluss des Ausschusses für Technik und Umwelt vor einigen Jahren auf 70 % der Gebäudebreite angehoben.
3. Durch die Errichtung der Dachgaube entsteht ein drittes Vollgeschoss, was den Festsetzungen des Bebauungsplans widerspricht. Da jedoch durch die Baumaßnahme eine sehr geringe Außenwirkung entfaltet wird, wird kein Präzedenzfall geschaffen. Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich der Geschossigkeit soll nur für Vorhaben gelten, die eine solch geringe Außenwirkung entfalten.

In der Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt vom 11.03.2013 wurde das Einvernehmen der Gemeinde Brühl bereits einstimmig erteilt. Dieses Einvernehmen wurde jedoch nach Mitteilung der Einwendungen einer Angrenzerin wieder zurückgezogen. Die Angrenzerin hatte u.a. vorgebracht, dass gemäß Bebauungsplan nur zwei Vollgeschosse zulässig sind und das Dachgeschoss nicht ausgebaut werden dürfe. Jetzt seien drei Vollgeschosse geplant und das Dachgeschoss solle ausgebaut werden, was nicht zulässig sei. Der Ausbau habe nur Bestandsschutz und das Vorhaben dürfe daher nicht genehmigt werden. Durch die Errichtung des Balkons und die damit verbundene Einsicht ins Grundstück sei die Privatsphäre nicht mehr gegeben. Durch die vorgebrachten

Einwendungen erlangten die Gemeinderäte neue Kenntnisse, so dass das erteilte Einvernehmen rechtmäßig zurückgenommen werden konnte.

Grundsätzlich ist hierzu zu sagen, dass über Nachbareinwendungen nicht die Gemeinde Brühl, sondern das Baurechtsamt entscheidet. Zudem hält das Vorhaben den nachbarschützenden Abstand ein.

Zu der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich der maximal zulässigen Anzahl an Vollgeschossen wird darauf hingewiesen, dass das Landratsamt gemäß der Baugenehmigung vom 18.08.1992 nur zwei Vollgeschosse genehmigt hat. Nachträglich wurden Ergänzungspläne eingereicht, auf denen weitere Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans zu sehen waren (u.a. Entstehung eines dritten Vollgeschosses, größere Überschreitung der Baugrenzen durch Unterkellerung, Terrassen und Balkone, Einrichtung einer Wohnung im Kellergeschoss). Die Gemeinde Brühl erteilte zu diesen Änderungen in der Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt vom 20.12.1993 das Einvernehmen nicht. Nachdem am 05.01.1994 eine Baueinstellungsverfügung erlassen worden war, wurden nochmals Nachtragspläne eingereicht. Hierzu teilte das Baurechtsamt mit, dass nach diesen Plänen trotz einer geänderten Dachneigung kein drittes Vollgeschoss entstehe, da die Höhe des Kniestocks reduziert werde. Die Wohnung im Kellergeschoss wurde auch nicht mehr beantragt. Strittig waren demnach nur noch die Punkte „Baugrenzenüberschreitungen im Erd- und Untergeschoss durch Terrasse, Terrassenunterkellerung und Außentreppe“, zu denen der Ausschuss für Technik und Umwelt in der Sitzung vom 30.05.1994 das Einvernehmen wiederum nicht erteilte, vor allem da durch diese Abweichungen von den genehmigten Plänen keine Zufahrt zu den Stellplätzen möglich war. Anschließend wurden wieder geänderte Pläne eingereicht, nach denen geringere Überschreitungen der Baugrenzen vorgesehen waren, was die Zufahrt zu den Stellplätzen ermöglichte. Hierzu wurde das Einvernehmen der Gemeinde Brühl am 24.01.1995 einstimmig erteilt. Am 21.02.1995 wurde abschließend die Baugenehmigung erteilt, wobei Befreiungen für die Überschreitung der Baugrenze durch die Terrassenunterkellerung um 2,35 Meter auf einer Breite von 8,16 Meter sowie durch die Kelleraußentreppe um 0,80 Meter auf einer Breite von 2,00 Meter erteilt wurden. Abgebrochen werden mussten jedoch der östliche Teil der Kelleraußentreppe auf einer Tiefe von 1,00 Meter und einer Breite von 0,80 Meter sowie die Stützwand auf einer Länge von 1,80 Meter. Zudem war die Terrasse auf das zulässige Maß von 4,00 x 1,00 Meter zu reduzieren.

Mit dieser Baugenehmigung von 1995 wurde das damalige Vorhaben abschließend genehmigt, so dass hierüber nicht mehr zu entscheiden ist.

Wichtig ist daher, zu beachten, dass im aktuell vorliegenden Antrag im Kenntnissgabeverfahren nur über die Errichtung eines Balkons mit einer Länge von 4,65 Meter und einer Breite von 1,50 Meter sowie einer Gaube mit einer Breite von 5,15 Meter zu entscheiden ist.

Die Behauptungen der Angrenzerin, das Dachgeschoss dürfe nicht ausgebaut werden und der jetzige Bestand dürfe nicht erweitert werden, entsprechen folglich nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans und der Baugenehmigung. Es dürfen lediglich keine drei Wohnungen entstehen, was aber bereits 1995 genehmigt wurde und auch bei Nachbargebäuden (Helene-Wessel-Straße 2, 3, 5 und 7) der Fall ist. Aus dem aktuellen Vorhaben resultieren hier keine Änderungen, so dass aus o.g. Gründen das Einvernehmen für die Errichtung des Balkons und der Dachgaube erteilt werden kann. Zudem wurde beim benachbarten Gebäude „Helene-Wessel-Straße 2“ ein vergleichbarer Antrag positiv beschieden (Anlage). Weiterhin bestehen Einsichtsmöglichkeiten ins Grundstück „Helene-

Wessel-Straße 6“ durch die seitlichen Fenster bereits nach den bisher genehmigten Plänen. Angesichts der teilweise massiven Überschreitungen der hinteren Baugrenze durch die Nachbargebäude „Helene-Wessel-Straße 2“ und „Helene-Wessel-Straße 6“ (siehe Lageplan), ist der Ermessensspielraum zur Erteilung des Einvernehmens nahezu auf Null reduziert.

### **Diskussionsbeitrag:**

Gemeinderat Gothe erläutert, dass der Antrag aufgrund der Nachbareinwendungen zurückgestellt worden sei, inzwischen aber festgestellt wurde, dass alle damaligen Beanstandungen geregelt, entweder zurückgebaut oder genehmigt wurden. Daher stimme die CDU-Fraktion dem Verwaltungsvorschlag zu.

Gemeinderat Schnepf weist ebenfalls darauf hin, dass alles, was derzeit stehe, genehmigt sei, lediglich die Wohnung vergrößert werde.

Gemeinderat Fuchs ist der Ansicht, dass in den letzten zwanzig Jahren kein Haus mit derart großen Überschreitungen genehmigt worden sei, weshalb er den Antrag ablehne.

Gemeinderat Triebkorn ist ebenfalls der Meinung, dass bei der damaligen Genehmigung schon erhebliche Überschreitungen zugelassen wurden und auch jetzt wieder Überschreitungen zugestimmt werden soll, was er ablehne. Jede Freiheit zu bauen habe dort ein Ende, wo die Freiheit anderer eingeschränkt werde.

**TOP: 3 öffentlich**

**Errichtung eines Doppelcarports Baugrundstück: Luftschiffring 8, Flst. Nr. 4109**

2013-0048

**Beschluss:**

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 31, 36 Baugesetzbuch nicht erteilt.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt

dafür	13
dagegen	0
Enthaltungen	0

Antragsteller: Josef Schröder

Beantragt wird die Errichtung eines Doppelcarports mit einer Länge von 5,00 Meter, einer Breite von 5,50 Meter und einer Höhe von bis zu 2,46 Meter.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Luftschiffring 8“ von 1996 und ist daher nach § 31 Baugesetzbuch zu beurteilen.

Es liegen folgende Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans vor:

1. Der Doppelcarport soll außerhalb des Baufensters vor der vorderen Baugrenze errichtet werden. Eine Errichtung vor dieser vorderen Baugrenze erscheint städtebaulich nicht vertretbar und wurde in diesem Gebiet bereits abgelehnt (Luftschiffring 16).
2. Gemäß Bebauungsplan sind Garagen auf dem Grundstück so anzuordnen, dass sie mit ihrer Zufahrtsseite mindestens 5,00 Meter (bei Parallelanordnung 2,00 Meter) hinter der öffentlichen Verkehrsfläche angeordnet werden (Stauraum).

**Diskussionsbeitrag:** Bürgermeister Dr. Göck teilt mit, dass der Carport im Kurvenbereich vor der vorderen Baugrenze für den Straßenverlauf sehr auffällig sei und zu einem Präzedenzfall führen würde.

**TOP: 4 öffentlich**

**Antrag der Hansa Segel-Kameradschaft e.V. (HSK) zum Bau einer Steganlage und Herrichtung des Vereinsgeländes am Bootsstrand im Naherholungsgebiet Kollerinsel 2013-0045**

**Beschluss:**

Dem Antrag der HSK wird grundsätzlich zugestimmt. Folgende Punkte sind einzuhalten:

Die Slipanlage soll angrenzend an den Kanu- und Segelclub Frankenthal und die Steganlage an den Rand des gemäß Bebauungsplan zulässigen Gebietes verlegt werden

Die Zufahrtswege sollen mit einem wasserdurchlässigen Belag befestigt werden.

Oberflächenbefestigungen, z.B. für Wege und Stellplätze sind wasserdurchlässig herzustellen. Ausgenommen hiervon ist die Slipanlage.

Die Toilettenlage ist durch ausreichende Begrünung in das Landschaftsbild einzufügen.

Die vorhandenen Gehölze an der Grenze des Geländes zum Weg entlang des Dammfußes müssen erhalten werden. Der endgültige Pflanzplan ist mit der Gemeinde abzustimmen.

Es wird darum gebeten, die Anlage nur in Absprache mit den vier beteiligten Vereinen zu genehmigen.

**Abstimmungsergebnis:** Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	12
dagegen	1
Enthaltungen	0

Das Vereinsgelände der Hansa Segel-Kameradschaft e. V. (HSK) liegt derzeit auf der pfälzischen Seite des Otterstädter Altrheins mitten in einem schützenswerten Auwaldbereich. Der Pachtvertrag für den jetzigen Standort des Vereins am Otterstädter Altrhein wurde vom Grundstückseigentümer gekündigt.

Um weiter im Bereich des Kollersees segeln zu können, beantragt der Verein deshalb seine Umsiedlung an den Bootsstrand im Naherholungsgebiet Kollerinsel und den Bau einer Steganlage. Die HSK ist nicht nur im Bereich Breitensport sehr aktiv, sie betreibt auch eine intensive Jugendarbeit u. a. mit der Schule in Otterstadt und der Diakonissenanstalt Speyer. Darüber hinaus veranstaltet die HSK jährlich 4 Regatten.

Der Antrag des HSK enthält folgende Punkte:

- Das neue Vereinsgelände am Kollersee soll auf einem 143 m langen Strandabschnitt in direkter Nachbarschaft zum Gelände des Kanu- und Segelclub Frankenthal (KCF) entstehen
- Anlage von 40 Landliegeplätzen für Jollen. Der Untergrund für die Landliegeplätze wird wasserdurchlässig entweder mit Rasengittersteinen oder Schotterrasen hergestellt. Diese Jollen werden an eine schwere Kette, die mit Bodenankern befestigt ist, angeschlossen und so gegen Diebstahl gesichert.
- Anlage von 20 Landliegeplätzen für die Jugendboote. Die kleineren Jollen und Boote



sollen auf einer Fläche von 14 x 15 m auf Holzbalken (20 x 20) gelagert und gesichert werden.

- Die Slipanlage für die Jollen wird am nord-westlichen Ende des Strandabschnitts eingerichtet. Für schwere Jollen ist eine kleinere Seilwinde am Ende der Slipbahn fest installiert.
- Anlage von 5 Kfz-Stellplätzen. Diese werden benötigt zum Be- und Entladen von Segel-Zubehör, Speisen u. Getränken, und um bei Jugentrainings- und Regattatagen zusätzlich Rettungsfahrzeuge bzw. Fahrzeuge mit trockener Kleidung direkt vor Ort zu haben.
- Aufstellung einer WC-Anlage mit 4 Kabinen im Bereich der Gehölze (Sichtschutz), die auf einer schwimmenden Bühne (4 x 4 m) hochwassersicher untergebracht wird.
- Anlage eines Grillplatzes und eines mobilen Sonnenschutzes (6 x 15 m)
- Fahnen- und Flaggenmast mit einer Höhe von 15 m. Dieser ist notwendig, um bei Regatten bzw. beim Jugendtraining die entsprechenden Signale setzen zu können. Errichtung einer Ponton-Bootssteganlage mit insgesamt 48 Liegeplätzen. Die Anlage besteht aus einem 98 m langen und 1,6 m breiten Längssteg, an dem 3 Seitenstege mit je 25 m Länge und 1,6 m Breite angebracht sind (s. Anlage 1). Hierfür wird die derzeit schon vorhandene Steganlage an den Bootsstrand überführt. Die Steganlage wird uferseitig durch Schorbäume und Erdanker so befestigt, dass sie sich den schwankenden Wasserständen anpassen kann. Mit dem Ufer ist sie über eine dreiteilige Stegbrücke verbunden, die ebenfalls beweglich gelagert ist, um die Wasserstandsschwankungen auszugleichen (Anlage 2).

An der Steganlage wird zum Ufer hin ein zusätzliches Ponton angebracht, auf dem ebenso wie bei den Kollerskippern ein Zelt aufgestellt wird (Anlage 1).

- Erschließung des Geländes durch einen Weg, der über die gesamte Grundstückslänge gezogen wird. Dieser ist für die Bootstrailer aber auch für Rettungsfahrzeuge notwendig. Dieser Weg wird aus Naturschotter hergestellt.
- Begrünung des Strandabschnitts mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen (Anlage 1) entsprechend den Vorgaben des Bebauungsplans „Koller“.

Aus Sicht der Verwaltung ist anzumerken, dass die Umsiedlung der HSK bereits im Bebauungsplan „Kollerinsel“ der Gemeinde Brühl berücksichtigt wurde. Die Zahl der beantragten Land- und Wasserliegeplätze entspricht den Vorgaben dieses Bebauungsplans, der aufgestellt wurde, um die aus naturschutzfachlicher Sicht notwendige Beruhigung des Bereichs Altrhein und Kollerinsel mit der Konzentration der dort zerstreut liegenden Freizeitnutzungen zu erreichen.

Die Länge des Strandabschnitts von 143 m entspricht den Absprachen und Vorplanungen, die mit allen im Bebauungsplan aufgeführten und zur Umsiedlung vorgesehenen Vereinen geführt wurden, um eine für alle tragbare Aufteilung des Bootsstrandes zu erreichen.

Die vorgesehene Begrünung und Herstellung des Areals entspricht den Vorgaben des Bebauungsplans. Allerdings sollten die vorhandenen Gehölze an der Grenze des Geländes zum Weg hin erhalten bleiben. Der endgültige Pflanzplan ist mit der Gemeinde

abzustimmen.

### **Diskussionsbeitrag:**

Bürgermeister Dr. Göck stellt die Planung vor und ergänzt, dass sich die Verwaltung, auch aufgrund von Einwendungen der benachbarten Vereine, nochmals mit der Sache befasst habe und inzwischen die Auffassung vertrete, dass sich die große in den See hineinragende Anlage des HSK zu nah an der Nachbaranlage des Kanu- und Segelclubs Frankenthals befinde und daher weiter Richtung Nordwesten verschoben werden solle, um die Benutzbarkeit des Frankenthaler Stegs zu gewährleisten.

Gemeinderat Gothe fordert darüber hinaus, dass die Anlage des HSK auf den äußersten Rand des Segelgeländes gebracht werden solle. Zudem solle die Slipanlage auf den rechten Rand gezogen werden, die Zufahrtswege sollen ordentlich befestigt werden und es soll geprüft werden, ob eine Asphaltierung möglich ist. Hinsichtlich der fünf Stellplätze solle man nicht so kleinlich sein, er sei mit der Zahl einverstanden, zumal eine weite Entfernung zum Hauptparkplatz bestehe. Zudem bemängelt er die Toilettensituation bei den Kollerskipfern. Dort sollten Dixie-WCs aufgestellt werden, schlägt er vor.

Bürgermeister Dr. Göck weist darauf hin, dass die fünf Stellplätze aber zeitlich begrenzte Stellplätze zum Ein- und Ausladen seien. Der Gemeinderat habe sich mehrfach mit der Aufstellung von Dixie-WCs befasst, diese Idee jedoch immer wieder mehrheitlich verworfen, da die Instandhaltung nicht gewährleistet werden könnte. Er schlägt vor, sich auf die rasche Erschließung des Campinggeländes zu konzentrieren und dort baldmöglichst auch öffentliche Toiletten herzustellen.

Gemeinderat Schnepf teilt mit, dass die SPD-Fraktion bei einer Verlagerung der Steganlage dem Vorhaben zustimme.

Gemeinderat Triebskorn erkundigt sich, ob die Konzeption dem ursprünglichen Plan entspreche, was Bürgermeister Dr. Göck bestätigt. Bereits in den 80ern sei der Beschluss so gefasst worden wie jetzt die Umsetzung geplant sei.

Gemeinderat Triebskorn befürchtet, dass die Renaturierungsfläche zerstört werde und fordert eine andere Konzeption. Die Grüne Liste Brühl könne dem Verwaltungsvorschlag nicht zustimmen, da für ihn nicht geklärt sei, ob die Renaturierungsfläche betroffen sei.

Bürgermeister Dr. Göck entgegnet, dass die Renaturierungsfläche erhalten bleibe. Er teilt auch mit, dass noch Gespräche mit der Genehmigungsbehörde, dem Wasserrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises, geführt würden. Der Frankenthaler Verein habe zudem mitgeteilt, dass eine andere Konzeption vorgestellt worden sei und die beantragte Konzeption nicht mit ihm abgestimmt worden sei.

Gemeinderat Fuchs teilt mit, dass er jetzt noch nicht abstimmen möchte.

Bürgermeister Dr. Göck weist nochmals darauf hin, dass Brühl nicht die genehmigende Behörde sei und schlägt vor, das Konzept mit den genannten Anregungen an das Wasserrechtsamt weiterzuleiten.

**TOP: 5 öffentlich**  
**Abbau öffentlicher Münz- und Kartentelefone in Brühl**  
2013-0046

**Beschluss:**

Das Einverständnis zum Abbau der in Brühl bestehenden öffentlichen Münz- und Kartentelefone wird nicht erteilt.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt

dafür	13
dagegen	0
Enthaltungen	0

Die Telekom Deutschland GmbH hat um Zustimmung der Gemeinde Brühl zum Abbau der öffentlichen Münz- und Kartentelefone in Brühl („Strukturanpassung der öffentlichen Telefonie“) gebeten.

Der vor allem durch das veränderte Nutzerverhalten (Mobilfunk) hervorgerufene deutliche Nutzungsrückgang habe bewirkt, dass die monatlichen Durchschnittsätze der nach Ansicht der Telekom Deutschland GmbH nicht erhaltenswerten Telefonstellen unter 50 Euro liegen und somit in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zu den Betriebskosten wie Strom, Reinigung, Wartung und Entstörungen sowie den Kosten für die Beseitigung von Vandalismusschäden. Daher sollen nun die am geringsten frequentierten Standorte in Brühl abgebaut werden. Von den bisher noch zehn bestehenden Standorten (Anhang) sollen nur zwei erhalten werden (Wilhelmstraße 38 und Schwetzingen Straße 1).

Allerdings kann ein öffentlicher Fernsprecher nach Ansicht der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände trotz mangelnder Wirtschaftlichkeit zur notwendigen Grundversorgung gehören. Zudem können kostenlos Notrufe abgegeben werden. Daher empfiehlt diese Bundesvereinigung, die Zustimmung nur zu erteilen, sofern von der Entbehrlichkeit des öffentlichen Fernsprecherstandorts ausgegangen wird. Die Gemeinden sind nicht verpflichtet, eine Verweigerung der Zustimmung zu begründen. Beachtet werden muss, dass die Telekom Deutschland GmbH im Falle eines Irrtums über die Entbehrlichkeit des Standorts grundsätzlich nicht zum Wiederaufbau verpflichtet ist.

Sofern die Zustimmung zum Abbau eines unwirtschaftlichen öffentlichen Fernsprecherstandorts verweigert wird, ist die Telekom Deutschland GmbH berechtigt, den vorhandenen Fernsprecher durch ein kostengünstiger zu unterhaltendes Basistelefon (Anhang) zu ersetzen.

Da unabhängig von der Verbreitung der Mobilfunktelefone öffentliche Fernsprecher zur notwendigen Grundversorgung gehören und die Telekom Deutschland GmbH im Falle eines Abbaus grundsätzlich nicht mehr zum Wiederaufbau verpflichtet ist, ist die Gemeindeverwaltung der Ansicht, dass das Einverständnis zum Abbau der öffentlichen Münz- und Kartentelefone nicht erteilt werden sollte. Falls die Telekom die Fernsprecher durch Basistelefone ersetzen sollte, bieten auch diese einen Nutzen für die Bevölkerung, u.a. die kostenlose Notrufnummer.

**Diskussionsbeitrag:**

Gemeinderat Till teilt mit, dass die CDU-Fraktion dem Verwaltungsvorschlag in vollem Umfange zustimme. Die Standorte sollten so lange wie möglich beibehalten werden.

Gemeinderat Schnepf sagt die Zustimmung der SPD-Fraktion zu.

Gemeinderat Triebkorn schließt sich an. Nicht jeder besitze ein Handy und die Unternehmen würden an der Gesundheit der Menschen vorbei planen.

Gemeinderätin Grüning schlägt vor, dass die Gemeinde Brühl ein Telefonhäuschen übernehmen und als öffentlichen Bücherschrank nutzen solle.

**TOP: 6 öffentlich**

**Neue Sporthalle / "Sportpark Süd" - Vergabe der Ingenieurleistung Tragwerksplanung 2013-0054**

**Beschluss:**

Der Auftrag für die Tragwerkplanung zum Neubau der Sporthalle wird dem Ingenieurbüro Herzog + Partner, Mannheim auf das Angebot vom 19.07.2012 erteilt.

Ein Vertrag nach HOAI mit stufenweiser Übertragung der Leistungsphasen ist abzuschließen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt

dafür	13
dagegen	0
Enthaltungen	0

Bei der Planung zum Neubau der Sporthalle des „Sportpark Süd“ muss frühzeitig ein Statiker für die Tragwerkplanung eingebunden werden.

Bereits bei den Vorplanungen der GBG Mannheim war neben dem Architekturbüro Schwöbel das Büro Herzog + Partner aus Mannheim involviert. Das Büro hat sich für die Ingenieursleistung Tragwerksplanung beworben.

Das Angebot basiert auf den Bestimmungen der HOAI. Grundlage des Angebotes bildet die Honorarzone III Mindestsatz.

Das Ingenieurbüro ist leistungsfähig und in der Lage die Planungen zuverlässig auszuführen.

**Diskussionsbeitrag:**

Gemeinderat Schmitt begrüßt es sehr, dass die Errichtung der Sporthalle vorangeht und der Auftrag an diese Firma vergeben wurde.

Gemeinderat Triebkorn fragt, warum die Honorarzone III und nicht II gewählt wurde.

Ortsbaumeister Haas antwortet, dass für Sporthallen gemäß § 5 HOAI die Zone III verbindlich festgelegt ist.

## **TOP: 7 öffentlich Informationen des Bürgermeisters**

### **7.1 Gebäudeaufnahmen Liegenschaftskataster**

Bürgermeister Dr. Göck teilt mit, dass derzeit Gebäudeaufnahmen für das Liegenschaftskataster durchgeführt werden (Anhang) und die Bürger in der nächsten Brühler Rundschau hierüber informiert werden.

### **7.2 Sachstandsbericht GeoEnergy**

Dr. Lotz berichtet, dass der vor einer Woche durchgeführte Fündigkeitstest eine sehr große Schüttungsrate ergeben habe. Brühl sei die einzige in Deutschland vorhandene Bohrung, bei der 65 Liter frei ausfließen würden. Um das Thermalreservoir zu entlasten, werde aber zusätzlich eine Pumpe genutzt. Zudem teilt er mit, dass das Thermalwasser eine Temperatur von ca. 150° habe und man sich hinsichtlich der Kraftwerksleistung deutlich über Plan befinde. Weiterhin sei die Durchlässigkeitsquote sehr hoch, was zu einem verschwindend geringen seismischen Risiko führen würde.

Gemeinderäte Till und Gothe erkundigen sich nach dem weiteren Zeitplan und dem Zeitpunkt der zweiten Bohrung.

Dr. Lotz antwortet, dass die zweite Bohrung voraussichtlich im Mai, nach Durchführung eines Injektionstest und der Feststellung der Fließrate, durchgeführt werde. Die Bohrzeit betrage ca. drei Monate. Durch die Unterschätzung der Fließverhältnisse und das dadurch verlorene Stück Bohrstrang habe sich der Zeitplan um ca. fünf bis sechs Wochen verschoben.

## **TOP: 8 öffentlich Fragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses**

### **Diskussionsbeitrag:**

#### **8.1 Parkplätze Hofplatz Rohrhof**

Gemeinderätin Rösch weist darauf hin, dass beim Rohrhofer Hofplatz noch Parkplätze fehlen.

Ortsbaumeister Haas teilt mit, dass diese noch eingerichtet werden.

#### **8.2 Bebauungsplan „Bäumelweg Nord“ – Naturschutz-Ersatzmaßnahmen**

Gemeinderat Tribskorn kritisiert, dass im Gebiet Sprauwaldäcker erst gerodet wird, damit

danach Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in den Naturschutz beim Bebauungsplan „Bäumelweg Nord“ ergriffen werden können.

**TOP: 9 öffentlich**  
**Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger**

**Diskussionsbeitrag:**

**9.1 Bauvorhaben Helene-Wessel-Straße 4**

Herr Kuhn weist nochmals darauf hin, dass im Jahre 1992 beim Bau des Gebäudes „Helene-Wessel-Straße 4“ nur zwei Vollgeschosse genehmigt wurden und nach einer Baueinstellungsverfügung 1994 vom Baurechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises festgestellt wurde, dass lediglich zwei Vollgeschosse bestehen. Erst nach dieser Feststellung sei das Einvernehmen der Gemeinde Brühl erteilt worden. Die Entstehung des dritten Vollgeschosses widerspreche den Festsetzungen des Bebauungsplans

Bürgermeister Dr. Göck entgegnet, dass sich an der Nutzung des Gebäudes nichts ändere, sondern lediglich ein Balkon und eine Gaube errichtet würden. Dadurch entstehe kein massiverer Baukörper als bisher vorhanden.